

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 12 KR 11/99 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten Krankenkasse,
Nagelsweg 27-35, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3.,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 1999 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s , den Richter B a l z e r und die Richterin
H a r b e c k
beschlossen:



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 6. Oktober 1998 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen zu 3 deren außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Zwischen Klägerin und der beklagten Krankenkasse ist streitig, ob die Klägerin in der Zeit von Januar 1986 bis Juli 1990 bei dem beigeladenen Unternehmen abhängig beschäftigt gewesen ist oder ob sie für dieses Unternehmen als Selbständige Aufträge ausgeführt hat. Die Beklagte hat eine abhängige Beschäftigung verneint. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 6. Oktober 1998).

Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin als Verfahrensmangel geltend, das Urteil des LSG sei nicht mit Gründen versehen. Das LSG habe die Berufung zurückgewiesen mit der Begründung, in der streitbefangenen Zeit habe keine Beschäftigung der Klägerin iS des § 7 Abs 1 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) vorgelegen. Das LSG habe sich in den Entscheidungsgründen nicht mit § 1, § 2 Abs 2, §§ 17 und 32 des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil (SGB I) befaßt. Diese Vorschriften seien bereits in der Berufungsbegründung zitiert worden. In der Berufungsbegründung sei auf BI 4 3. Abs auf die Zielsetzung des Gesetzgebers, wie sie sich aus den genannten Vorschriften ergebe, hingewiesen worden. In der Beschwerdebegründung wird im folgenden ausgeführt, daß bei Beachtung des gesetzlichen Auftrags des § 2 Abs 2 SGB I die Bewertung der einzelnen Kriterien für eine abhängige Beschäftigung oder die selbständige Tätigkeit anders ausgefallen wäre. Im übrigen wird gerügt, daß das LSG sich nicht mit § 32 SGB I befaßt habe. Hätte das LSG diese Vorschrift beachtet, hätte es feststellen müssen, daß eine Vereinbarung zum Nachteil der Klägerin von den Vorschriften des SGB abgewichen sei.

II



Die Beschwerde ist unzulässig. In der Begründung wird der behauptete Verfahrensmangel nicht bezeichnet iS von § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Bezeichnet ist ein Verfahrensmangel nur dann, wenn er in den ihn vermeintlich begründenden Tatsachen im einzelnen dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und BSG, Beschluß vom 24. Januar 1996 - 11 BAr 149/95 - nicht veröffentlicht). Dem genügt der Vortrag der Klägerin nicht.

Die Beschwerde macht geltend, Entscheidungsgründe iS von § 551 Nr 7 der Zivilprozeßordnung (ZPO) fehlten, wenn das Urteil sich nicht auf alle Einwände und Hinweise erstreckte. Schon dieser Ausgangspunkt ist unrichtig. § 551 Nr 7 ZPO ist zwar nicht erst dann verletzt, wenn überhaupt keine Gründe vorliegen. Sie können vielmehr auch fehlen, wenn einzelne geltend gemachte Ansprüche oder Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht behandelt worden sind (BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG und SozR 3-1200 § 14 Nr 19). Ein Urteil braucht sich aber nicht mit allen Einwänden und Hinweisen auseinanderzusetzen. Die Beschwerde zeigt nicht auf, daß das LSG einen Anspruch oder ein Angriffsmittel nicht behandelt hat.

Mit der Beschwerde wird nicht geltend gemacht, das LSG habe den von der Klägerin behaupteten Anspruch - Bestehen der Versicherungspflicht als abhängig Beschäftigte - nicht erörtert. In der Beschwerde wird aber auch nicht dargelegt, daß von der Klägerin ein eigenständiges Angriffsmittel in der Berufung geltend gemacht worden ist. Die Beschwerdebegründung stellt lediglich dar, in der Berufungsbegründung sei auf die §§ 1, 2 Abs 2, 17 und 32 SGB I hingewiesen worden. Die Beschwerdebegründung zeigt nicht auf, daß aus diesen Vorschriften ein selbständiges Angriffsmittel zur Begründung des geltend gemachten Anspruchs hergeleitet worden ist. Dies wäre aber notwendig um aufzuzeigen, daß das LSG diese Vorschriften besonders hätte erörtern müssen. Die Klägerin ist anscheinend der Ansicht, die von ihr besonders hervorgehobenen §§ 1, 2 und 32 SGB I müßten bei einer Entscheidung über die Frage, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt worden sei, stets herangezogen werden. Diese Ansicht ist unzutreffend. Die Rechtsprechung kommt in aller Regel selbst bei der Auslegung leistungsrechtlicher Vorschriften, also der Vorschriften, die die sozialen Rechte iS des § 2 SGB I beinhalten, ohne einen Hinweis auf die §§ 1 oder 2 SGB I aus. Weshalb dies bei einer Entscheidung über die Frage, ob Versicherungspflicht - also eine vom Gesetzgeber als Pflicht aufgefaßte Einbeziehung in die Sozialversicherung - anders sein soll, zeigt die Klägerin nicht auf. Insbesondere zeigt die Klägerin nicht auf, daß in der Rechtsprechung zu § 7 SGB IV stets auch die §§ 1, 2 oder 32 SGB I erörtert würden.

Die unzulässige Beschwerde hat der Senat in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

